

Satzung

(Fassung vom 30. Oktober 1999)

Gemeinnütziger Verein nach § 4 des KStG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet: Jugend - Bildung - Hilfe in Bolivien e. V.

Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der Verein unterhält zur Führung der laufenden Angelegenheiten eine Geschäftsstelle. Diese befindet sich beim jeweils für 2 Jahre gewählten 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit und Förderwürdigkeit

(1) Die Mitglieder des Vereins wollen ihren Beitrag dazu leisten, Lebensbedingungen im Sinne der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen zu ermöglichen.

Dazu sehen sie sich aus persönlichen Erfahrungen und der Notwendigkeit des friedlichen und friedensstiftenden Zusammenlebens von Bevölkerungsgruppen verschiedener sozialer und ethnischer Herkunft / Nationalität verpflichtet.

(2) Der Verein fördert daher durch partnerschaftliche Zusammenarbeit Initiativen und Aktivitäten der Jugendbildung, der Erwachsenenbildung, der Gemeinwesenarbeit und der Schaffung von Arbeitsplätzen für besonders benachteiligte Bevölkerungsgruppen schwerpunktmäßig in Bolivien.

(3) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 3 Arbeitsrahmen

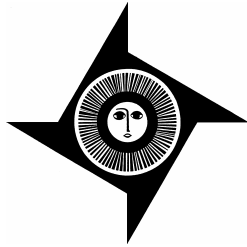
(1) Als besondere Methode zur Verwirklichung seiner Ziele sieht der Verein:

a) Hilfe zur Selbsthilfe

b) Förderung kleiner Projekte

c) Förderung von gemeinnützigen Initiativen und Projekten zur Schaffung von Arbeitsplätzen, in denen eine weitgehende Mitbestimmung der Arbeitnehmer (möglichst in Genossenschaften) erreicht werden kann, z. B. durch Betriebsberatung, Starthilfen, Absatzförderung

d) Information und Bewusstseinsbildung für partnerschaftliches Denken und Verhalten



e) Zusammenarbeit mit Partnern und Organisationen ähnlicher Zielsetzung

f) Vertretung der lateinamerikanischen Partner in der BRD, soweit er von Ihnen dazu beauftragt ist

g) Aufbau und Pflege von persönlichen Verbindungen unter den Mitgliedern und Freunden des Vereins, u. a. durch Gestaltung von Tagungen, Treffen, Informationsschriften.

(2) Soweit eine Partnereinrichtung mit dem Verein zusammenarbeitet, darf der Verein seine Mittel nur vergeben unter der Bedingung, dass der Partner sie im Sinne der Vereinszwecke verwendet und diesem darüber Rechenschaft ablegt.

(3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder - abgesehen von etwaigem Ersatz notwendiger Ausgaben - weder eine Vergütung für ihre Tätigkeit, noch Gewinne, noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

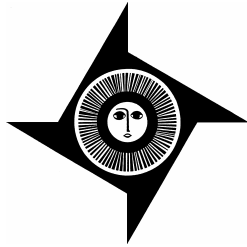
§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der gem. § 7 aufgenommenen und ordnungsgemäss einberufenen Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind. Sie berät und entscheidet in allen Fragen, für die sie sich im Sinne des Vereinszwecks für zuständig erklärt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder auf Antrag von 1/3 sämtlicher Mitglieder mit Frist von mindestens einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Ihre Beschlüsse werden durch den ersten Vorsitzenden beurkundet.

(3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens jedes zweite Jahr einberufen werden. Der Versammlungsort ist so zu bestimmen, dass einer Maximalzahl von Mitgliedern die Teilnahme möglich ist. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt (siehe § 8).

(4) Stimmübertragung ist zulässig. Jedes zur Mitgliederversammlung anwesende Mitglied kann bis zu fünf Stimmübertragungen erhalten. Die Übertragung muss durch schriftliche Erklärung des übertragenden Mitglieds erfolgen, die dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Die Stimmübertragung hat zu jeder Mitgliederversammlung neu zu erfolgen.



§ 6 Der Vorstand

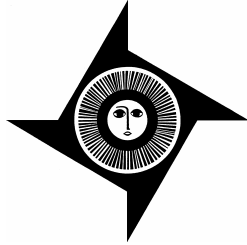
- (1) Der Vorstand vertritt den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen.**
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf, sieben oder neun gewählten Vereinsmitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung.**
- (3) Die für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Nach Ablauf der Wahldauer bleibt der Vorstand bis zum Termin rechtswirksamer Neu- oder Wiederwahl im Amt.**
- (4) Zur Geschäftsführung wählt der Vorstand aus sich heraus in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit drei Mitglieder, einen ersten Vorsitzenden, einen zweiten Vorsitzenden und einen dritten Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich vertreten durch jeweils zwei dieser drei Vorsitzenden, die Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind.**
- (5) Der Vorstand tritt mindestens jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind in einem Protokoll festzuhalten.**

§ 7 Mitglieder

- (1) Mitglied kann werden, wer dem Zweck des Vereins zustimmt.**
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber. Auch juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.**
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.**
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Betroffene kann den Ausschluss bei einer Mitgliederversammlung anfechten.**
- (5) Das Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.**

§ 8 Satzungsänderung

Zu Änderungen der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und vertretenen Stimmen notwendig. Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig gem. § 5 Abs. (4).



§ 9 Beiträge und Spenden

(1) Die Zahlung des Mitgliedbeitrages erfolgt nach Selbsteinschätzung. Die Höhe des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt:

(2) Auf Antrag kann den Vorstand Ermässigung gewähren, besonders an Personen, die nicht erwerbstätig sind.

(3) Spenden zur Förderung der in § 2 angeführten Zwecke sind freiwillig. Über ihre Verwendung im Rahmen der Satzung beschliesst der Vorstand, soweit sie nicht zweckgebunden erfolgen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist abhängig von der Zustimmung von 3/4 der bei der ordnungsgemäß einberufenen Versammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Institution mit ähnlicher Zielsetzung zur Förderung von Projekten in Bolivien.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit Wirkung vom 30. Oktober 1999 in Kraft getreten.